



Lotterie- und Wettkommission
Commission des loteries et paris
Commissione delle lotterie e delle scommesse
Swiss Lottery and Betting Board

Schauplatzgasse 9
CH-3011 Bern
T +41 31 313 13 03
F +41 31 313 13 00
info@comlot.ch
www.comlot.ch

Verfügung der interkantonalen Lotterie- und Wettkommission (Comlot)
Jean-François Roth, Präsident, lic. iur. Werner Niederer, Vizepräsident,
Bruno Erni, Prof. Dr. Jean-Marc Rapp, Dr. Christian Vitta

vom 18. April 2013

in der Sache

Swisslos Interkantonale Landeslotterie (Gesuchstellerin)
Lange Gasse 20, Postfach, 4002 Basel

betreffend

**Gesuch vom 25. März 2013 um eine Zulassungsbewilligung für das
Lotterieurprodukt „Tokyo Lights“ (Dossier Nr. 13.0.013)**

Sachverhalt:

A.

Mit Schreiben vom 25. März 2013 ersuchte die Gesuchstellerin um Bewilligung des Lotterieurprodukts „Tokyo Lights“ und reichte am 2. April 2013 ein aktualisiertes Bewilligungsdossier ein. Das Bewilligungsdossier umfasst die Spielbeschreibung inklusive Trefferplan und das Spielreglement Tokyo Lights. Integrierender Bestandteil des Bewilligungsdossiers bilden zusätzlich das allgemeine Bewilligungsdossier für virtuelle Lose der Swisslos vom 27. Mai 2008 (Version 1.0.0.), das Lotterie-Reglement für virtuelle Lose der Swisslos vom 27. Mai 2008 (Version 1.0.0.) und die Bedingungen für die Teilnahme an Lotterien mit virtuellen Losen via Internet vom 27. Mai 2008 (Version 1.0.0.) resp. die aktuell geltenden allgemeinen Bedingungen für die Teilnahmen an virtuellen Losen vom 26. November 2010 sowie die Bedingungen für die Teilnahme über die Internet-Spiel-Plattform und via SMS vom 10. Januar 2013.

B.

Das Lotterierprodukt „Tokyo Lights“ ist ein klassisches Produkt der Kategorie virtuelle Lose. Diese Produkte werden ausschliesslich über die Internet-Spiel-Plattform (ISP) der Gesuchstellerin vertrieben.

Wie der allgemeinen Beschreibung der Internet-Losprodukte im Bewilligungsdossier für virtuelle Lose zu entnehmen ist, erfolgt die Generierung und Durchführung der virtuellen Lotterien auf einem Los-Spielsystem eines spezialisierten Software-Herstellers. Das vorliegende Spiel soll zusätzlich auf einer Darstellungs-Software basieren, welche dem Kunden das Spiel auf dem Bildschirm anzeigt. Das Los-Spielsystem und die Darstellungssoftware kommunizieren über elektronische Schnittstellen.

Erstellung, Ziehung und Spielablauf bei virtuellen Losen gestalten sich wie folgt: Für die Erstellung eines neuen Losproduktes wird auf dem IGP-Spielsystem (Spielsystem auf dem die virtuellen Lose abgewickelt werden) der Trefferplan des Spieles hinterlegt. Für jede einzelne Trefferklasse wird jeweils mindestens ein Gewinnanzeiger (visuelle Darstellung des Gewinns mittels Symbolen etc.) erstellt und zugeordnet. Für das Losprodukt wird zudem eine graphische Losdarstellung entwickelt und bereitgestellt. Die so hinterlegten Daten bilden die Basis für die Erstellung der einzelnen Los-Serie. Bei der Erzeugung der Los-Serie (Ziehung) wird jedes Los der Serie vorgeneriert und erhält eine eindeutige und unveränderbare Losnummer. Jedes Los wird zudem einer Trefferklasse der Lotterie zugeordnet. Die Lose werden in der Folge mittels Zufallsgenerator gemischt und in virtuelle Lospakete verteilt. Anschliessend werden die Daten der Lose der Serie verschlüsselt und durch Signierung unveränderbar auf dem IGP-Spielsystem gespeichert. Es erfolgt schliesslich eine Prüfung durch das Spielsystem, ob der Trefferplan korrekt abgebildet wurde. Ist dies nicht der Fall, wird die Serie vernichtet. Bringt die Nachprüfung ein positives Resultat hervor, wird eine Ziehungsprotokoll-Datei sowie eine Ziehungsergebnis-Datei erstellt und digital signiert. Danach steht eine Los-Serie zur Aktivierung und damit zum Verkauf bereit. Zum Zeitpunkt, in welchem ein Kunde auf der Kundenoberfläche ein Losprodukt auswählt und auf „Jetzt kaufen“ klickt, wählt das IGP-Spielsystem mittels Zufallsgenerator ein Los aus, welchem anschliessend ebenfalls per Zufallsgenerator ein Gewinnanzeiger der entsprechenden Gewinnklasse zugeordnet wird. Der Kunde kann nun das ausgewählte Los mittels bereitgestellter Losdarstellung spielen. Sobald das Los fertig gespielt ist, wird ein etwaiger Gewinn dem Kunden ausbezahlt. Ein Teilnehmer muss jedes virtuelle Los fertig spielen (Feststellung des Gewinnergebnisses), bevor er ein neues Los kaufen kann. Wird ein Los vom Teilnehmer nicht fertig gespielt, wird es spätestens nach 90 Tagen vom System automatisch ausgewertet. Sobald das Gewinnergebnis feststeht, wird die Gewinnverarbeitung umgehend ausgelöst.

Den Bedingungen für die Teilnahme an Lotterien mit virtuellen Losen via Internet vom 27. Mai 2008 resp. den aktuell geltenden Bedingungen für die Teilnahme über die Internet-Spiel-Plattform und via SMS vom 10. Januar 2013 kann entnommen werden, dass ein Kunde, der ein Los kaufen und spielen will, vorgängig auf der ISP ein persönliches Konto eröffnen muss. Zu diesem Zweck ist ein Registrierungsprozess zu durchlaufen, bei welchem sichergestellt wird, dass er mindestens 18 Jahre alt ist und Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein hat. Bei der Registrierung werden die Daten der Kunden erfasst, so dass jedes Konto eindeutig einer bestimmten Person zugeordnet werden kann. Nach erfolgreicher Registrierung wird für den Kunden ein sogenanntes Wallet eröffnet, auf welchem er mittels Einzahlungen, Gewinnauszahlungen oder Rückerstattungen ein Spielguthaben aufbauen kann. Auf dieses Wallet werden auch Geldgewinne bis CHF 1'000 ausbezahlt. Für die direkte Auszahlung höherer Geldgewinne oder für die Auszahlung des Saldos des Wallets muss der Kunde der Swisslos eine Zahlungsverbindung angeben.

C.

Die Auflage soll beim vorliegenden Produkt pro Serie 500'000 Lose umfassen. Der Verkaufspreis pro Los soll CHF 7.00 betragen. Die Auszahlungsquote soll sich auf 65.55%, die Trefferquote auf 32.54% belaufen.

D.

Das allgemeine Bewilligungsdossier für virtuelle Lose der Swisslos vom 27. Mai 2008 (Version 1.0.0.) beinhaltet ein Spielsuchtpräventionskonzept, in welchem die Gesuchstellerin aufzeigt, wie sie dem Suchtpotenzial der virtuellen Lose zu begegnen gedenkt. Im Wesentlichen sollen Präventionsmassnahmen in vier Bereichen ergriffen werden:

- Zugangsbeschränkung (Mindestalter bei 18 Jahren, obligatorisches Setzen eigener Einsatzlimiten pro Tag, Woche und Monat; Möglichkeit von Selbst- und Fremdsperren)
- Spieldesign („Play for Fun“ – Funktion, Reduktion der Ereignisfrequenz)
- Spielerinformationen (Kontostand, Informationen zum verantwortungsvollen Spiel)
- Monitoring / Controlling (Erhebung aller relevanter Daten, damit zu einem späteren Zeitpunkt weitere Massnahmen geprüft und sachgerecht umgesetzt werden können)

Die Massnahmen sollen in erster Linie das Ziel verfolgen, spielsuchtgefährdete Spieler von den virtuellen Losen fernzuhalten, dienen aber auch dem Jugendschutz und sollen verhindern, dass ruinöse Beträge eingesetzt werden können. In den Einzelheiten ergeben sich die von der Gesuchstellerin geplanten flankierenden Spielsuchtpräventionsmassnahmen aus dem Bewilligungsdossier.

E.

Der Trefferplan sowie weitere Einzelheiten zum Lotterieprodukt „Tokyo Lights“, zum Spielablauf, zu den virtuellen Losen allgemein (Details des Ziehungsvorganges, Sicherheit gegen unerlaubte Zugriffe, Verschlüsselung und Authentifizierung mit Zertifikaten, Gewinnauszahlung) und zum Spielsuchtpräventionskonzept sind den in lit. A erwähnten Unterlagen zu entnehmen.

Erwägungen:

F.

Die interkantonale Lotterie- und Wettkommission ist gemäss Art. 7 und Art. 14 der interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonale oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten (interkantonale Vereinbarung, IVLW) für die Bearbeitung von Gesuchen um Zulassung interkantonale oder gesamtschweizerisch durchgeführter Lotterien und Wetten zuständig.

G.

Art. 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (Lotteriesgesetz, LG, SR 935.51) legt fest, dass die Bewilligung nur Korporationen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie solchen privatrechtlichen Personenvereinigungen und Stiftungen erteilt werden darf, die ihren Sitz in der Schweiz haben und Gewähr für die richtige Durchführung der Lotterie bieten. Gemäss Art. 7 LG darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn das Unternehmen hinreichende Gewähr für Zuverlässigkeit und Wahrung der Ansprüche der Loserwerber bietet.

Bei der Gesuchstellerin handelt es sich um eine Genossenschaft nach Schweizerischem Recht mit Sitz in Basel. Der Gesuchstellerin werden in ständiger Praxis Bewilligungen für die Ausgabe und die Durchführung von Lotterien erteilt. In Art. 2 der interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 26. Mai 1937 (alte interkantonale Vereinbarung) haben sich die Kantone der Deutschschweiz und der Kanton Tessin im Grundsatz dazu verpflichtet, der Gesuchstellerin Bewilligungen für die Ausgabe und Durchführung von Lotterien zu erteilen. Es bestehen zurzeit keine Zweifel, dass die Gesuchstellerin hinreichende Gewähr für die richtige Durchführung der Lotterien sowie für Zuverlässigkeit und für die Wahrung der Ansprüche der Loserwerber bietet. Für das Lotterieprodukt „Tokyo Lights“ kann der Gesuchstellerin ebenfalls eine Zulassungsbewilligung erteilt werden, sofern es sich bei diesem Produkt um eine bewilligungsfähige Lotterie handelt und die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

H.

Art. 5 Absatz 1 LG statuiert, dass Lotterien, die einem gemeinnützigen oder wohltätigen Zweck dienen, bewilligt werden können.

Die Gewinne, welche die Gesuchstellerin mit der Durchführung von Lotterien erwirtschaftet, fliessen den kantonalen Lotterie- und Sportfonds sowie via Sport-Toto-Gesellschaft dem nationalen Sport zu und werden für gemeinnützige und wohltätige Zwecke verwendet.

I.

Gemäss Art. 1 Abs. 2 LG gilt als Lotterie jede Veranstaltung, bei der gegen Leistung eines Einsatzes oder bei Abschluss eines Rechtsgeschäftes ein vermögensrechtlicher Vorteil als Gewinn in Aussicht gestellt wird, über dessen Erwerbung, Grösse oder Beschaffenheit planmässig durch Ziehung von Losen oder Nummern oder durch ein ähnliches auf Zufall gestelltes Mittel entschieden wird.

Gemäss konstanter bundesgerichtlicher Rechtsprechung liegt eine Lotterie i.S.v. Art. 1 Abs. 2 LG vor, wenn die folgenden vier Elemente kumulativ gegeben sind: Leistung eines Einsatzes oder Abschluss eines Rechtsgeschäftes, Aussicht auf einen vermögensrechtlichen Vorteil, d.h. auf einen Gewinn, Vorliegen eines aleatorischen Moments, das einerseits bestimmt, ob ein Gewinn erzielt wurde, und das andererseits dessen Grösse oder Beschaffenheit festlegt, sowie Planmässigkeit (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C.693/2011 vom 10. April 2012 E. 4.1; BGE 137 II 222 E. 7.1).

Das Lotterieprodukt „Tokyo Lights“ weist unzweifelhaft all diese 4 Merkmale einer Lotterie auf. Um an der Lotterie teilnehmen zu können, muss ein Los gekauft werden (Einsatz), mit welchem ein vermögensrechtlicher Vorteil erzielt werden kann (Gewinn), über dessen Erwerbung, Grösse und Beschaffenheit zufällig entschieden wird (aleatorisches Element, Zufall). Die Gewinnverteilung basiert auf einem Trefferplan (Lotterieplanmässigkeit), der dem Bewilligungsdossier zu entnehmen ist.

J.

Gemäss Art. 7 LG ist die Bewilligung nur zu erteilen, wenn der Gesamtwert der Gewinne in einem angemessenen Verhältnis zur Verlosungssumme steht. Gemäss Art. 4 der alten interkantonalen Vereinbarung muss der Gesamtbetrag der Gewinne gemäss Trefferplan mindestens 50% der Plansumme ausmachen.

Der Gesamtwert der Gewinne steht bei der hier zu prüfenden Lotterie in einem angemessenen Verhältnis zur Verlosungssumme. Die Auszahlungsquote in der Höhe von

65.55% liegt im für Lotterien üblichen Rahmen und ist nicht zu beanstanden. Insbesondere wird mit dieser Auszahlungsquote nicht gegen Art. 4 der alten interkantonalen Vereinbarung verstossen.

K.

Gemäss Art. 10 LG hat die Bewilligungsbehörde die Ausgabe und Durchführung der Lotterie, insbesondere das Ziehungsverfahren, die Ausrichtung der Gewinne und die Verwendung des Ertrages zu überwachen oder überwachen zu lassen.

Die Gesuchstellerin ist zu verpflichten, sich an die Regeln gemäss den oben in lit. A aufgeführten Spielreglementen und Teilnahmebedingungen zu halten. Die aktuell geltenden Teilnahmebedingungen und Reglemente sind auf ihrer Website der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Änderungen der Reglemente und der Teilnahmebedingungen sind der Comlot in jedem Fall vorgängig zu unterbreiten. Handelt es sich nicht lediglich um sprachliche und textliche Optimierungen, sondern um inhaltliche Modifikationen, bedürfen die neuen Reglemente der Genehmigung durch die Comlot. Unter Umständen können Anpassungen der Teilnahmebedingungen dazu führen, dass ein neues Spiel vorliegt, für welches eine neue Zulassungsbewilligung ausgestellt werden muss.

Die Gesuchstellerin ist zu verpflichten, den Ziehungsvorgang in einem Protokoll festzuhalten, welches der Comlot einzureichen ist.

Die Gesuchstellerin ist zu verpflichten, die Comlot innert einer angemessenen Frist über aufsichtsrelevante Vorfälle im Zusammenhang mit der Durchführung mit „Tokyo Lights“ zu orientieren.

Die Gesuchstellerin ist zu verpflichten, der Comlot auf Anfrage hin alle zweckdienlichen Angaben zu den Herstellern der verwendeten Software und Spielsysteme einzureichen. Die Comlot behält sich ausdrücklich vor, die verwendete Software und die Spielsysteme unangekündigten Kontrollen zu unterziehen.

L.

Art. 12 LG statuiert, dass die Frist, nach deren Ablauf nicht bezogene Gewinne verfallen, von der Bewilligungsbehörde festzusetzen und öffentlich bekannt zu geben ist; die Verfallsfrist beträgt wenigstens sechs Monate ab der öffentlichen Bekanntmachung des Ziehungsergebnisses.

Die Verfallsfrist wird vorliegend auf sechs Monate ab Verkaufsschluss festgesetzt. Da die Gewinnverarbeitung bei virtuellen Losen automatisch spätestens nach 90 Tagen ausgelöst werden sollte, wird dieser Frist in der Praxis nicht grosse Bedeutung zukommen.

M.

Gemäss Art. 17 der interkantonalen Vereinbarung prüft die Lotterie- und Wettkommission vor Erteilung der Bewilligung das Suchtpotential der Lotterie oder Wette. Dabei stützt sie sich zurzeit auf die vom interdisziplinär zusammengesetzten Gremium „Wissenschaftliches Forum Glücksspiel“ zur Feststellung des Gefährdungspotentials von Glücksspielprodukten entwickelte Mess- und Bewertungsinstrument (vgl. dazu Zeitschrift für Wett- und Glücksspielrecht, ZfWG, 2008, S. 1). Der vom Wissenschaftlichen Forum Glücksspiel erarbeitete untenstehende Kriterienkatalog eignet sich hervorragend für die Feststellung des Gefährdungspotentials von Lotterie- und Wettspielen. Die Merkmale können bei einem Glücksspiel in unterschiedlicher Ausprägung des Gefährdungspotentials (Skala von 0-4) vorhanden sein. Die Kriterien sind gestützt auf den jeweils in Klammer stehenden Faktor ein- bis dreifach zu gewichten.

- Ereignisfrequenz (3),
- Grad der Interaktivität (3),
- Förderung der Kontrollüberzeugung (3),
- Einsatz (2),
- Gewinnstruktur (2),
- sozialer Kontext (2),
- Anonymität (2),
- Vermarktung (2),
- Verfügbarkeit (2),
- Jackpot (2),
- sensorische Produktgestaltung (1),
- Art des Zahlungsmittels (1).

Bei einem Gesamtscore von 0 - 37,5 Punkten ist von einem sehr geringen, bei einem Score von 38 - 50 von einem geringen, bei einem Score von 51 - 62 von einem mittleren und bei einem Score ab 63 Punkten von einem hohen Gefährdungspotential eines Spiels auszugehen.

Beim vorliegenden Spiel ergibt sich gemäss der Bewertung der Comlot ein Gesamtscore von 53 Punkten, was einem mittleren Gefährdungspotential entspricht. Aus diesem Grund reichen die allgemeinen für alle Lotterie- und Wettprodukte vorgesehenen Massnahmen nicht mehr aus. Die Gesuchstellerin ist zu zusätzlichen Massnahmen, welche konkret auf die virtuellen Lose zugeschnitten sind, zu verpflichten.

Die von der Gesuchstellerin im Rahmen des Spielsuchtpräventionskonzepts präsentierten Präventionsmassnahmen werden als geeignet und genügend erachtet, um dem erhöhten Suchtpotenzial von „Tokyo Lights“ zu begegnen. Die Gesuchstellerin ist zu verpflichten, das Präventionskonzept während der gesamten Durchführungsdauer von „Tokyo Lights“ umzusetzen.

Da die Auswirkung einer Vielzahl gleichzeitig angebotener virtueller Los-Lotterieprodukte auf die Teilnehmer schwierig einzuschätzen ist, ist die Gesuchstellerin zusätzlich dazu zu verpflichten, jeweils nicht mehr als achtzehn verschiedene virtuelle Los-Lotterieprodukte parallel anzubieten.

Ein Verstoß gegen diese Auflagen kann den Widerruf der Bewilligung zur Folge haben. Die Comlot behält sich vor, bei der Gesuchstellerin sowohl Unterlagen zur Umsetzung des Spielsuchtpräventionskonzepts als auch die von der Gesuchstellerin im Rahmen des Monitoring und Controlling erhobenen Daten einzufordern und sporadisch zu überprüfen, ob die getroffenen Massnahmen tatsächlich genügen. Sollte trotz Umsetzung der Auflagen im Zusammenhang mit der Durchführung von „Tokyo Lights“ eine Spielsuchtproblematik entstehen, kann die Comlot weitere Auflagen verfügen.

N.

Es ist der Gesuchstellerin zu erlauben, mehrere Serien des Lotterieprodukts „Tokyo Lights“ auf den Markt zu bringen. Die einzelnen Los-Serien müssen mit Buchstaben oder Ziffern gekennzeichnet sein, so dass sie eindeutig bestimmt werden können. Die Comlot ist über die Markteinführung einer jeden Serie zu orientieren.

O.

Gestützt auf Art. 21 IVLW erhebt die Lotterie- und Wettkommission für ihre Verfügungen Gebühren. Die Höhe derselben hat sich gestützt auf den Gebührentarif vom 25. Oktober 2012 innerhalb des Gebührenrahmens von CHF 1'000.00 – 30'000.00 nach dem angefallenen Arbeits- und Zeitaufwand zu richten. Bei der vorliegenden Verfügung handelt

es sich um eine Standardverfügung der Lotterie- und Wettkommission. Der mit der Verfügung verbundene Administrativaufwand ist erheblich. Unter diesen Umständen rechtfertigt sich die Festsetzung einer Gebühr in der Höhe von CHF 1'500.00.

P.

Gemäss Art. 14 IVLW stellt die Lotterie- und Wettkommission die Zulassungsverfügung vor Eröffnung den Kantonen zu. Die Kantone entscheiden innert 30 Tagen nach Zustellung der Zulassungsverfügung über die Durchführung auf ihrem Gebiet und stellen ihre Durchführungsbewilligungen der Kommission zu (Art. 15 IVLW). Anschliessend eröffnet die Kommission die Zulassungsverfügung und die Durchführungsbewilligungen derjenigen Kantone, in denen die Lotterie durchgeführt werden darf (Art. 16 IVLW). Da das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) gestützt auf Art. 89 Abs. 2 lit. a i.V.m. Art. 111 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht grundsätzlich beschwerdeberechtigt ist und das EJPD seine Kompetenzen in diesem Bereich teilweise an das Bundesamt für Justiz übertragen hat, wird die Verfügung auch dem Bundesamt für Justiz eröffnet.

Das Lotterierprodukt „Tokyo Lights“ steht nach dem Gesagten im Einklang mit dem Lotteriegesezt und den interkantonalen Vereinbarungen. Aus diesen Gründen wird in Anwendung von Art. 1 ff. LG sowie von Art. 7, 14, 15, 17, 21 IVLW

verfügt:

1. Im Sinne der Erwägungen wird der Gesuchstellerin die Zulassungsbewilligung für das Lotterierprodukt „Tokyo Lights“ erteilt.
2. Es wird der Gesuchstellerin erlaubt, mehrere Serien des bewilligten Losproduktes auf den Markt zu bringen. Sie hat die Comlot über die Markteinführung jeder Serie zu informieren.
3. Die Gesuchstellerin wird verpflichtet, sich an die Regeln des Spielreglements „Tokyo Lights“, des allgemeinen Bewilligungsdossiers für virtuelle Lose der Swisslos vom 27. Mai 2008 (Version 1.0.0.), des Lotterie-Reglements für virtuelle Lose der Swisslos vom 27. Mai 2008 (Version 1.0.0.) und an die Bedingungen für die Teilnahme an Lotterien mit virtuellen Losen via Internet vom 27. Mai 2008 (Version 1.0.0.) resp. an die aktuell geltenden allgemeinen Bedingungen für die Teilnahmen an virtuellen Losen vom 26. November 2010 sowie an die Bedingungen für die Teilnahme über die Internet-Spiel-Plattform und via SMS vom 10. Januar 2013 zu halten. Die aktuell geltenden Teilnahmebedingungen und Reglemente sind auf der Website der Gesuchstellerin der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Änderungen der Reglemente und Teilnahmebedingungen sind der Comlot vorgängig zu unterbreiten.
4. Im Sinne einer Auflage wird die Gesuchstellerin verpflichtet, während der gesamten Dauer der Durchführung von „Tokyo Lights“ das Präventionskonzept gemäss Bewilligungsdossier umzusetzen.
5. Im Sinne einer weiteren Auflage wird die Gesuchstellerin verpflichtet, parallel nicht mehr als achtzehn verschiedene virtuelle Los-Lotterierprodukte anzubieten.
6. Die Ziehungsergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten, welches der Comlot einzureichen ist.

7. Die Gesuchstellerin wird verpflichtet, die der Comlot innert angemessener Frist über aufsichtsrelevante Vorfälle im Zusammenhang mit der Durchführung von „Tokyo Lights“ zu orientieren.
8. Die Gesuchstellerin wird verpflichtet, der Comlot auf Anfrage hin, sämtliche zweckdienlichen Informationen zu den Herstellern der verwendeten Software und Spielsysteme einzureichen.
9. Die Verfallsfrist für nicht bezogene Gewinne wird auf sechs Monate ab Verkaufsschluss festgesetzt.
10. Die Ausfertigungs- und Zustellungskosten für diesen Entscheid werden auf CHF 1'500.00 festgesetzt und der Gesuchstellerin zur Bezahlung auferlegt.
11. Diese Verfügung ist schriftlich zu eröffnen:
 - der Gesuchstellerin zusammen mit den Durchführungsbewilligungen der Kantone
 - dem Bundesamt für Justiz

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Rekurskommission Interkantonale Vereinbarung Lotterien und Wetten, chemin d'Orzens 42, 1095 Lutry, schriftlich Beschwerde erhoben werden.

Lotterie- und Wettkommission


Jean-François Roth
Präsident


Manuel Richard
Direktor